1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 701/2017-2 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.11.2017

Sachverhalt

Auf der Basis der Modellrechnung zum GFG 2018 wird die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage für das Jahr 2017 und 2018 und deren Fortschreibung im Haushaltssicherungskonzept wie folgt analysiert:

- Allgemeines

Zum GFG 2017 und GFG 2018 werden jeweils die abschließenden Daten der Finanzentwicklung der Kommunen und des Landes sowie der aktuellen konjunkturellen Entwicklungen und Zielsetzungen für die künftige Haushalts- und Finanzentwicklung sowie Erwartungen im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben künftiger Haushaltsjahre beachtet.

- Verbundgrundlagen

Für die Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 und im Steuerverbund 2018 der Zeitraum vom 01.10.2016 bis 30.09.2017 zugrunde gelegt. Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2017 und 2018 basiert auf den gleichen Anteilen aus dem Aufkommen des Landes aus der Grunderwerbssteuer.

- Finanzieller Rahmen

Im Steuerverbund 2018 steht eine Finanzausgleichsmasse von rd. 11.415 Mio. EUR zur Verfügung. Dies bedeutet gegenüber dem Steuerverbund 2017 eine Steigerung um 5,4 % (rd. 582 Mio. EUR). Ursache sind die gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern.

Gegenüber dem Steuerverbund 2017 steigt das Volumen der Schlüsselzuweisungen für 2018 um 7,66 % (rd. 692 Miio. EUR) und beziffert sich auf 7,6 Mrd. EUR.
Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden gewichtet. Die Gewichtung bleibt unverändert wie im Jahr 2017. Die übrigen Faktoren zur Ermittlung des Bedarfs ändern sich nicht. Auch die fiktiven Hebesätze für die Grundsteuer A (217), Grundsteuer B (429) und Gewerbesteuer (417) bleiben gleich.

- Steuerkraft im Finanzausgleich (FAG)

Bei der Ermittlung der normierten Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen Familienleistungsausgleich und Steuervereinfachungsgesetz, die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage sowie die Abrechnungsbeträge nach dem Einheitslastenausgleichsgesetz ein. Ferner wird das Ist-Steueraufkommen aus der Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer berücksichtigt, welches jedoch durch die Heranziehung von fiktiven Hebesätzen bereinigt wird. Hierdurch wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch die Ausschöpfung der Finanzierungsquellen (z.B. Hebesatzanhebungen) die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können.

Das im FAG 2018 erzielte Ist-Aufkommen der Grundsteuer A ist im Vergleich zum FAG 2017 um rd. 10.000 EUR höher und beziffert sich auf rd. 192.000 EUR. Der städtische Hebesatz von 290 ist um 43 Prozent-Punkte höher als der FAG-Hebesatz, wodurch knapp 40.000 EUR (30.000 EUR Vorjahr) nicht in die Berechnung zum Finanzausgleich einfließen.

Das im FAG 2017 erzielte Ist-Aufkommen der Grundsteuer B ist im Vergleich zum FAG 2017 um rd. 820.000 EUR höher und beziffert sich auf rd. 8.697.000 EUR. Der städtische Hebe-

satz (595) ist um 166 Prozent-Punkte höher als der fiktive Hebesatz, wodurch rd. 1,9 Mio. EUR (1,1 Mio. EUR Vorjahr) nicht in die Berechnung zum Finanzausgleich eingehen.

Das im FAG 2017 erzielte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer ist im Vergleich zum FAG 2017 um rd. 3,7 Mio. EUR höher und beziffert sich auf rd. 16,6 Mio. EUR. Der städtische Hebesatz von 485 ist um 68 Prozent-Punkte höher als der fiktive Hebesatz, wodurch rd. 2,3 Mio. EUR (1,8 Mio. EUR Vorjahr) nicht in die Berechnung zum Finanzausgleich eingeflossen sind. Vom tatsächlichen städtischen Ist-Aufkommen geht die Berechnung der Gewerbesteuerumlage aus. Diese ist infolge des höheren Gewerbesteuer-Istaufkommens um rd. 500.000 EUR gegenüber dem vorherigen Finanzausgleich höher, wodurch sich die Steuerkraftmesszahl reduziert hat.

Die Summe der nicht in den FAG 2018 eingeflossenen Steuern beziffert sich auf rd. 4,2 Mio. EUR. Dies entspricht dem Anteil, der nicht auf die Leistung der Kreisumlage angerechnet wird und beim städtischen Haushalt verbleibt.

- Simulation

Das dem FAG 2018 zugerechnete Aufkommen der Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage ist gegenüber dem FAG 2017 um rd. 2,6 Mio. EUR höher. Die hieraus ermittelte Steuerkraftmesszahl beträgt rd. 18,8 Mio. EUR. Die Schlüsselzuweisung ergibt rd. 7,8 Mio. EUR.
Läge man dem FAG 2018 die dem FAG 2017 entsprechende Steuerkraft zu Grunde, würde sich die hieraus resultierende Steuerkraftmesszahl um 2,6 Mio. EUR auf 16,2 Mio. EUR verringern. Die Schlüsselzuweisung würde um rd. 2,5 Mio. EUR höher ausfallen und rd. 10,3 Mio. EUR ergeben.

Fazit: Steigt die FAG-Steuerkraft, reduziert sich die Schlüsselzuweisung bei ansonsten unveränderten Parametern entsprechend. Steigt der städtisch beschlossene Hebesatz stärker als der FAG-Hebesatz, wird das bei der Stadt verbleibende Steueraufkommen höher.